

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 24. Juni

Nr. 25

2005

Inhalt:

- 96 Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren
Kurzbezeichnung: "Für Gesundheitsvorsorge beim Mobilfunk!"
von Dienstag, 05.07.2005 bis Montag, 18.07.2005
- 97 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Schulzentrum Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2005
und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2005
- 98 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbandes Pondorf (Verbandssatzung)
- 99 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbandes Altmannstein (Verbands-
satzung)

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 96 **Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren Kurzbezeichnung: "Für Gesundheitsvorsorge beim Mobilfunk!" von Dienstag, 05.07.2005 bis Montag, 18.07.2005**

1. a) Allgemeiner Eintragungsraum:

Die Stadt Eichstätt bildet einen Eintragungsbezirk.

Nr. des Eintragungsbezirks: 1

Eintragungsraum:

Rathaus, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zi.-Nr. 001/EG
(Einwohnermeldeamt)

Öffnungszeiten:

Dienstag, 05.07.2005

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch, 06.07.2005

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Donnerstag, 07.07.2005

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag, 08.07.2005

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, 11.07.2005 bis Donnerstag, 14.07.2005

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag, 15.07.2005

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Samstag, 16.07.2005

10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, 18.07.2005

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Der Eintragungsraum ist barrierefrei zu erreichen.

b) Besondere Eintragungsräume:

Anschrift	Raum	Eintragungszeit
Klinik Eichstätt, Ostenstraße 31, 85072 Eichstätt	Speth'scher Hof, Ostenstraße 31a, Vortragsraum, II. Stock	Mi., 06.07.2005, 13.00 bis 13.15 Uhr
Abtei St. Walburg, Walburgiberg 6, 85072 Eichstätt	Besucherraum	Mi., 06.07.2005 13.30 bis 13.45 Uhr
Altenheim Heilig- Geist-Spital, Bahnhofplatz 3, 85072 Eichstätt	Saal	Mi., 06.07.2005 14.00 bis 14.15 Uhr
Justizvollzugsanstalt Eichstätt, Weißburger Str. 7, 85072 Eichstätt	Sprechzimmer	Mi., 06.07.2005 14.30 bis 14.45 Uhr
Altenheim St. Elisabeth, Gundekarstr. 1, 85072 Eichstätt	Speisesaal	Mi., 06.07.2005 15.00 bis 15.15 Uhr

- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
- Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
- Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28.04.2005, Az.: IA1 - 1365.1-65, über die Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Bayern, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 18 vom 06.05.2005:

I.

Am 4. April 2005 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern die Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (Kurzbezeichnung „Für Gesundheitsvorsorge beim Mobilfunk!“) beantragt.

Das Staatsministerium des Innern hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes, § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung bekannt:

II.

Das beantragte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Bayern

§ 1

Art. 63 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, ber. 1998 S. 270, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³ Entgegen Satz 1 sind Mobilfunkanlagen oder hiermit in Zusammenhang stehende bauliche Anlagen nicht von der Genehmigung befreit.“

§ 2

In der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 12. März 2003 (GVBl S. 173, BayRS 230-1-5-W) wird das in der Anlage zu § 1 enthaltene Landesentwicklungsprogramm Bayern wie folgt geändert:

In Teil B V 2.1.1 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„³ Der Ausbau der Mobilfunknetze soll umwelt- und sozialverträglich erfolgen, wobei die Belange der Gesundheitsvorsorge besonders zu berücksichtigen sind. ⁴ Es soll auch auf einen sparsamen Flächenverbrauch und die nachhaltige Schonung des Orts- und Landschaftsbildes geachtet werden.“

In Teil B V 2.1.2 wird folgender Satz 2 ergänzt:

„² Dabei sollen mögliche technische und organisatorische Maßnahmen zur Minimierung der Strahlenbelastung genutzt werden.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung und Erläuterung

Zu § 1

Artikel 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) regelt, dass die Errichtung oder Änderung von Masten, Antennen und ähnlichen baulichen Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere Höhe bis zu 10 Meter, Errichtung auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage) keiner Baugenehmigung bedürfen.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird diese Genehmigungsfreiheit abgeschafft, sofern es sich bei den Masten, Antennen oder ähnlichen baulichen Anlagen um Mobilfunkanlagen handelt. Dasselbe gilt, wenn man Mobilfunkanlagen unter den Begriff der „sonstigen baulichen Anlagen“ gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 BayBO fassen wollte. Damit ist im Zusammenhang mit der Errichtung einer Mobilfunkanlage auf jeden Fall ein Baugenehmigungsverfahren zu durchlaufen. Es ist somit baurechtlich unzulässig, durch Errichtung einer Mobilfunkanlage Fakten zu schaffen, ohne die Gemeinde detailliert vorab am Aufstellungsverfahren zu beteiligen. Vielmehr erhält die Gemeinde, in deren Gebiet die Mobilfunkanlage errichtet werden soll, ein gesetzlich garantiertes aktives Mitwirkungsrecht beim beantragten Sendeanlagenbau. Die Gemeinde kann darauf einwirken, dass Sendeanlagen nicht an kritischen Stellen (z. B. in unmittelbarer Nähe zu Kindergärten, Wohngebieten usw.) errichtet werden.

Zu § 2

Das Landesplanungsrecht soll geändert werden, um der Gesundheitsvorsorge und dem Landschaftsschutz eine hohe Bedeutung beizumessen. Außerdem soll nach Möglichkeit verhindert werden, dass durch den Wettbewerb zwischen den Netzbetreibern unnötig viele Mobilfunksendeanlagen errichtet werden.

Zu § 3

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten, da es keinen Grund gibt, länger mit dieser dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung dienenden Maßnahme zu warten.“

Eichstätt, 17.06.2005

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau

97 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2005 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2005.

I.

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau am 09.05.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf je	1.466.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf je	61.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Bewirtschaftungskostenumlage), wird auf 1.192.200 € festgesetzt (Umlagesoll).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 61.000 € festgesetzt (Umlagesoll).

(3) Für die Bemessung der Umlage ist § 17 der Verbandsatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

Laut Schreiben vom 06.06.2005 der Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde beinhaltet diese Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer Nr. 108, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, 15. Juni 2005
gez. Dr. B i t t l , Landrat und Verbandsvorsitzender

Schulverband Pondorf

98 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandsatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Pondorf erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-UK – i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – BayRS 2020-1-1-I folgende

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20,00 €.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,- € jährlich. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20,00 €.

(6) Entfällt

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2002 in Kraft.

Altmannstein, 28. Mai 2004
A. D i e r l , 1. Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Altmannstein

99 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandsatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Altmannstein erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-UK - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - BayRS 2020-1-1-I - folgende

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit folgendes Sitzungsgeld für jede Sitzung:

- Schulverbandsversammlung: 20,00 €
- Sitzung Rechnungsprüfungsausschuß: 30,00 €

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 550,- € jährlich. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit folgendes Sitzungsgeld für jede Sitzung:

- Schulverbandsversammlung: 20,00 €
- Sitzung Rechnungsprüfungsausschuß: 30,00 €

(6) entfällt

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2002 in Kraft.

Altmannstein, 26. Mai 2004
A. D i e r l , 1. Schulverbandsvorsitzender

